

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 289/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sol F [REDACTED],

122-23 M [REDACTED] Avenue, K [REDACTED] G [REDACTED], N.Y. 11415/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
New York -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1961, 467; 1962, 121) entschieden, daß für den Fristablauf in § 203 Abs. 2 BEG allein der Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem der zuständige Sachbearbeiter sichere Kenntnis von dem Verstoß gegen die Wahrheitspflicht erlangt hat. Es reicht nicht aus, daß der Sachbearbeiter schon früher die Unwahrheit von Angaben aus anderen Akten hätte ersehen können (BGH Beschluß vom 3. Juni 1980 - IX ZB 338/79, zur Veröffentlichung bestimmt). Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kommt es nur auf das tatsächliche Kenntniserlangen der zuständigen

Behörde an. Eine solche Kenntniserlangung vor dem 27. Oktober 1975 verneint der Berufungsrichter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs. Nachlässigkeiten der Behörde müssen in Ausnahmefällen den Widerruf als unzulässige Rechtsausübung nach § 242 BGB erscheinen lassen. Der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß hier ein solcher Ausnahmefall vorliegt.

Auch die Ermessenserwägungen, mit denen das beklagte Land den Widerruf eines Teils des Gesundheitsschadensanspruchs des Klägers begründet hat, halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Der Beschwerdeführer rügt zu Unrecht, daß sich diese Erwägungen in bloßer Formelhaftigkeit erschöpfen. Schon der Widerrufsbescheid selbst zeigt ein Abstellen auf den Einzelfall und eine Interessensabwägung dadurch, daß dem Kläger die Entschädigung wegen des Freiheitsschadens und ein Teilbetrag von 28.650,46 DM der Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens belassen worden ist. Dies hat die Behörde damit begründet, es bestehe die Möglichkeit, daß der Kläger tatsächlich die behauptete Verfolgung erlitten habe. In der Berufungsgründung hat das beklagte Land dann weiterhin auf die Beachtung der finanziellen und gesundheitlichen Situation des Klägers hingewiesen. Auf das Lebensalter des Klägers bei Beginn der Verfolgung stellt das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei nur bei der Prüfung des Schuldvorwurfs gegenüber dem Kläger ab, nicht bei der Prüfung der Ermessenserwägungen nach § 211 EEG.



Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. auch BGH RZW 1967, 431).

Mei

Zorn